



## HERLITZ AKTIENGESELLSCHAFT

### Corporate Governance Kodex 2006

---

#### Entsprechenserklärung der Herlitz AG zum Deutschen Corporate Governance Kodex

Der Deutsche Corporate Governance Kodex (Kodex) wurde erstmals im Jahre 2002 veröffentlicht. Er enthält national und international anerkannte Standards guter und verantwortungsvoller Unternehmensführung. Die sich anschließende Erklärung bezieht sich auf den Kodex in seiner Fassung vom 12. Juni 2006.

Der Kodex enthält Empfehlungen, Anregungen und Bestimmungen, wobei letztere als geltendes Gesetzesrecht von den Unternehmen zu beachten sind. Von den Empfehlungen können die Gesellschaften abweichen, sind dann aber verpflichtet, dies offenzulegen. Von Anregungen kann ohne Offenlegung abgewichen werden.

Die Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex wurden durch die Herlitz AG bisher mit einzelnen Einschränkungen, die insbesondere im Jahr 2002 vorlagen, umgesetzt.

Die Herlitz AG wird die Bestimmungen des Deutschen Corporate Governance Kodex weiterhin umsetzen. In folgenden Punkten weicht ihr Verhalten derzeit und voraussichtlich auch in der unmittelbaren Zukunft vom Kodex ab:

#### Selbstbehalt bei D&O-Versicherung

Der Deutsche Corporate Governance Kodex empfiehlt, in Haftpflichtversicherungen, die ein Unternehmen für seine Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder abschließt (sog. D&O-Versicherung), einen angemessenen Selbstbehalt vorzusehen (3.8).

Die Herlitz AG geht davon aus, dass sowohl die Motivation als auch das Verantwortungsbewusstsein von Vorstand und Aufsichtsrat nicht durch das Vorhandensein eines D&O-Selbstbehalts verbessert werden könnte. Die Herlitz AG strebt daher auch für die Zukunft einen vollen Versicherungsschutz für ihre Organmitglieder an.

#### Corporate Governance Bericht

Der Deutsche Corporate Governance Kodex empfiehlt, dass Vorstand und Aufsichtsrat jährlich im Geschäftsbericht über die Corporate Governance in einem Corporate Governance Bericht informieren (3.10) und in diesem Bericht Auskunft erteilen über die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder (5.4.7), den Erwerb und die Veräußerung von Aktien durch Organmitglieder oder Führungskräfte (6.6) sowie über Aktienoptionsprogramme oder ähnliche Anreizsysteme.

Die Herlitz AG hat bisher keinen Corporate Governance Bericht abgegeben.

#### Vergütung der Vorstandsmitglieder

Der Deutsche Corporate Governance Kodex empfiehlt, dass der Aufsichtsrat als Gremium die Struktur des Vergütungssystems für den Vorstand regelmäßig überprüft (4.2.2).

Der Aufsichtsrat der Herlitz AG hat zur Steigerung der Effizienz seiner Tätigkeit unter anderem einen Personalausschuss gebildet. Dieser legt grundsätzlich Kraft ihm übertragener eigener Verantwortung die Bedingungen der Anstellungsverträge einschließlich der Vergütung der Vorstandsmitglieder fest (entspr. 5.3.4 des Kodex).

Der Deutsche Corporate Governance Kodex empfiehlt in diesem Zusammenhang weiter, dass als variable Vergütungskomponente der Vorstandsgehälter mit langfristiger Anreizwirkung und Risikocharakter Gesellschaftsaktien mit mehrjähriger Veräußerungssperre, Aktienoptionen oder ähnliche Gestaltungen dienen sollen (4.2.3).

Die Vorstandsverträge der Herlitz AG enthalten keine solche Ausgestaltungen der variablen Vergütung. Die variable Vergütung wird für die einzelnen Vorstandsmitglieder durch den Personalausschuss des Aufsichtsrates jährlich neu festgelegt. Auf diese Weise wird eine enge Verbindung zu den aktuellen Geschäftsentwicklungen und eine Optimierung von Anreiz- und Risikowirkung der variablen Vergütung auch zu schlechten Zeiten des Unternehmens angestrebt.

Der Deutsche Corporate Governance Kodex empfiehlt außerdem, die Hauptversammlung über die Grundzüge des Vergütungssystems und deren Veränderungen zu informieren (4.2.3) und die Vergütung der Vorstandsmitglieder nach Fixum und variablen Komponenten individualisiert auszuweisen (4.2.4 und 4.2.5).

Die Herlitz AG geht vor dem Hintergrund der Vorstandsbesetzung durch lediglich drei Personen davon aus, dass dem Informationsinteresse der Aktionäre und Anleger durch die Ausweisung der Vorstandsvergütung auch in nicht detaillierter Form in ausreichendem Maße genügt wird. Während der ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft vom 21. Juni 2006 haben die Aktionäre beschlossen, auf die individuelle Offenlegung der Vorstandsvergütungen für den Zeitraum bis zum 31. Dezember 2010 zu verzichten.

#### **Altersgrenze der Organmitglieder**

Der Deutsche Corporate Governance Kodex empfiehlt, eine Altersgrenze für Vorstandsmitglieder (5.1.2) und für Aufsichtsratsmitglieder (5.4.1) festzulegen.

Die Herlitz AG wählt die Organmitglieder nach ihren Kenntnissen, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen aus, die für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlich sind. Sie will sich dabei durch die Festlegung einer Altersgrenze nicht einschränken.

#### **Wahlen zum Aufsichtsrat**

Der Deutsche Corporate Governance Kodex empfiehlt, Wahlen zum Aufsichtsrat als Einzelwahl durchzuführen und Anträge auf gerichtliche Bestellung von Aufsichtsratsmitgliedern bis zur nächsten Hauptversammlung zu befristen. Ferner sollen den Aktionären Kandidatenvorschläge für den Aufsichtsratsvorsitz bekannt gegeben werden (5.4.3).

Die Herlitz AG entspricht dieser Empfehlung seit dem Jahr 2006.

#### **Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder**

Der Deutsche Corporate Governance Kodex empfiehlt, dass bei der Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder unter anderem auch die Mitgliedschaft und der Vorsitz in den Ausschüssen berücksichtigt werden. Er sieht außerdem vor, dass die Mitglieder des Aufsichtsrats neben einer festen eine erfolgsorientierte Vergütung erhalten sollen und dass die Vergütung der Aufsichtsräte im Konzernabschluss individualisiert und detailliert ausgewiesen wird (5.4.7).

Die Herlitz AG berücksichtigt die Tätigkeit der Aufsichtsratsmitglieder in Ausschüssen hinsichtlich der Vergütung nicht. Eine erfolgsabhängige Vergütung der Aufsichtsräte ist derzeit ebenso wie die individualisierte und detaillierte Ausweisung der Vergütung im Konzernabschluss nicht vorgesehen.

## **Finanzkalender**

Der Deutsche Corporate Governance Kodex empfiehlt, im Rahmen der laufenden Öffentlichkeitsarbeit Termine der wesentlichen wiederkehrenden Veröffentlichungen mit ausreichendem Zeitvorlauf zu publizieren (6.7).

Die Herlitz AG publiziert derzeit keinen entsprechenden Finanzkalender.

## **Nutzung der Internetseite der Gesellschaft für Veröffentlichungen**

Der Deutsche Corporate Governance Kodex empfiehlt, von der Gesellschaft veröffentlichten Informationen über das Unternehmen auch auf der Internetseite der Gesellschaft zugänglich zu machen (6.8).

Die Herlitz AG hat über das Unternehmen veröffentlichte Informationen bisher - soweit nicht rechtlich vorgeschrieben - nicht in jedem Fall auf ihrer Internetseite veröffentlicht. Dies ist derzeit auch für die Zukunft nicht konkret vorgesehen. Unabhängig hiervon hat die Herlitz AG das Internet an sich als Kommunikationsmedium zur Information der Aktionäre und Anleger genutzt und wird dies voraussichtlich auch zunehmend weiter tun.

## **Rechnungslegung**

Der Deutsche Corporate Governance Kodex empfiehlt, einen Konzernabschluss binnen 90 Tagen nach Geschäftsjahresende zu veröffentlichen. Ferner sollen Anteilseigner und Dritte während des Geschäftsjahres durch Zwischenberichte, die nach international anerkannten Rechnungslegungsgrundsätzen aufgestellt werden, unterrichtet und diese Berichte binnen 45 Tagen nach Ende des Berichtszeitraums veröffentlicht werden (7.1.1 und 7.1.2).

Die Herlitz AG stellt seit 2006 Halbjahresberichte nach international anerkannten Rechnungslegungsgrundsätzen auf. Die durch den Kodex angestrebten Veröffentlichungsfristen werden derzeit weder für den Konzernabschluss noch für die Zwischenberichte eingehalten.

Der Vorstand

Der Aufsichtsrat